

WFG Infrastruktur GmbH / WFG mbH & Co. KG Entsendung von 8 Mitgliedern in den Aufsichtsrat der WFG Infrastruktur GmbH / WFG mbH & Co. KG (darunter 2 Vertreter der Minderheitsgesellschafter)

VO/2023/176-01	Beschlussvorlage öffentlich	
öffentlich	Datum: 06.07.2023	
FD 2.5 Kommunales und Ordnung	Ansprechpartner/in: Kruse, Dr. Martin	
	Bearbeiter/in: Christiane Ostermeyer	

Datum	Gremium (Zuständigkeit)	Ö/N
24.07.2023	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde (Entscheidung)	Ö

Begründung der Nichtöffentlichkeit

Entfällt

Beschlussvorschlag

Der Kreistag entsendet 6 Mitglieder sowie Herrn Schäfer und Herrn Jäger als Vertreter der Minderheitsgesellschafter in die Aufsichtsräte der WFG Infrastruktur GmbH und WFG mbH & Co. KG.

Sachverhalt

Gemäß § 9 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der WFG Infrastruktur GmbH besteht der Aufsichtsrat aus dem Landrat oder einem durch ihn bestimmten Vertreter sowie 8 weiteren Mitgliedern, die vom Kreistag entsandt werden und von denen 2 dem Kreis der Minderheitsgesellschafter angehören müssen.

Der Gesellschaftsvertrag der WFG mbH & Co. KG enthält in § 9 Abs. 2 eine identische Regelung.

Verwaltungsseitig wird vorgeschlagen, wie in der Vergangenheit praktiziert, die Aufsichtsräte beider Gesellschaften personenidentisch zu besetzen.

Die Minderheitsgesellschafter schlagen dem Kreistag vor, Herrn Georg Schäfer (VR Banken im Kreis Rendsburg-Eckernförde) und Herrn Bernd Jäger (Sparkasse Mittelholstein AG) als ihre Vertreter in den Aufsichtsrat zu entsenden.

Bei der Beschlussfassung ist § 15 Abs. 1 des Gesetzes zur Gleichstellung der Frauen im öffentlichen Dienst (Gleichstellungsgesetz – GstG) zu beachten. Danach sind bei der Benennung und Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern für Kommissionen, Beiräte, Ausschüsse, Vorstände, Verwaltungs- und Aufsichtsräte sowie für vergleichbare Gremien,

deren Zusammensetzung nicht durch besondere gesetzliche Vorschriften geregelt ist, Frauen und Männer jeweils hälftig zu berücksichtigen. Bestehen Benennungs- oder Entsendungsrechte für eine ungerade Personenzahl, sollen Frauen und Männer alternierend für die letzte Person berücksichtigt werden, wenn das Gremium für jeweils befristete Zeiträume zusammengesetzt wird; anderenfalls entscheidet das Los.

Gegen den zugehörigen Beschluss, TOP 8.4, aus der Kreistagssitzung vom 26.06.2023 wurde Widerspruch eingelegt. Deswegen erfolgt eine erneute Befassung in der Kreistagssondersitzung am 24.07.2023 Der Widerspruch und die Begründung sind der Anlage zu entnehmen.

Relevanz für den Klimaschutz

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n:

1	Widerspruch - Entsendung Aufsichtsrat WFG

Kreis Rendsburg-Eckernförde Der Landrat

Rendsburg, 07.07.2023

Kreispräsidentin des Kreistages Rendsburg-Eckernförde Frau Sabine Mues

im Hause

Kreis Rendsburg-Eckernförde		
Eing.:	07. JULI 2023	
SVFb/I	⁷ d:	

Widerspruch gemäß § 38 Abs. 1 der Kreisordnung (KrO) gegen einen Beschluss des Kreistages vom 26.06.2023

Sehr geehrte Frau Kreispräsidentin,

gegen den folgenden Beschluss des Kreistages vom 26.06.2023 lege ich gemäß § 38 Abs. 1 KrO Widerspruch ein:

Tagesordnungspunkt 8.4 – WFG Infrastruktur GmbH / WFG mbH & Co. KG Entsendung von 8 Mitgliedern in den Aufsichtsrat der WFG Infrastruktur GmbH / WFG mbH & Co. KG (darunter 2 Vertreter der Minderheitsgesellschafter)

Ich fordere den Kreistag auf, den vorgenannten Beschluss aufgrund des Verstoßes gegen § 15 des Gesetzes zur Gleichstellung der Frauen im öffentlichen Dienst (Gleichstellungsgesetz – GstG) aufzuheben.

Begründung

Bei der Besetzung von Aufsichtsräten und ähnlichen Gremien durch den Kreistag finden die Vorgaben aus § 15 GstG Anwendung.

Demnach sollen bei Benennungen und Entsendungen von Vertreterinnen und Vertretern für Kommissionen, Beiräte, Ausschüsse, Vorstände, Verwaltungs- und Aufsichtsräte sowie für vergleichbare Gremien, deren Zusammensetzung nicht durch besondere gesetzliche Vorschriften geregelt ist, Frauen und Männer jeweils hälftig berücksichtigt werden. Bestehen Benennungs- oder Entsendungsrechte nur für eine Person, sollen Frauen und Männer alternierend berücksichtigt werden, wenn das Gremium für jeweils befristete Zeiträume zusammengesetzt wird. Gleiches gilt bei Benennungs- oder Entsendungsrechten für eine ungerade Personenzahl.

Hierbei handelt es sich um eine Soll-Vorschrift. Solche Vorschriften sind in der Regel zwingend und verpflichten den Adressaten, grundsätzlich entsprechend zu verfahren. Insoweit bedeutet die Vorschrift im Regelfall ein "Muss". Nur in den Fällen, die von der Regel abweichen, darf ausnahmsweise abweichend von dieser Regelung verfahren

werden (sog. atypischer Fall). Die Gründe hierfür sind von der entsendenden Stelle vorzutragen.

Im Rahmen der konstituierenden Sitzung des Kreistages am 26.06.2023 sind 15 Gremien zu besetzen gewesen, bei denen § 15 GstG zu berücksichtigen war.

Für jedes dieser Gremien war ein einzelner Tagesordnungspunkt angesetzt. Es lagen zu jedem Punkt entsprechende Sitzungsvorlagen vor, denen zu entnehmen war, wie viele Personen zu entsenden sind. Ferner war ein Hinweis auf § 15 GstG enthalten.

Die Beschlussfassung unter dem Tagesordnungspunkt 8.4 verletzt die Vorschrift des § 15 Abs. 1 GstG, weil eine geschlechterparitätische Besetzung nicht erfolgt ist. Statt der vorgeschriebenen Besetzung mit 3 Frauen und 3 Männern, ist die tatsächliche Besetzung mit 2 Frauen und 4 Männern erfolgt. Somit ist dem Beschluss nach § 38 KrO von mir zu widersprechen.

Die Verantwortung zur Einhaltung des Gesetzes auf die Zukunft in die nächste Wahlzeit zu verschieben ist mit Blick auf die vorangegangene Wahlzeit mit nicht paritätischer Besetzung der Gremien nicht möglich.

Um der Regelung aus § 15 GstG Genüge zu tun, hat die entsendende Stelle im Rahmen der nächsten Kreistagssitzung eine paritätische Besetzung vorzunehmen oder alternativ im Ganzen, also der gesamte Kreistag bzw. alle Fraktionen im Kreistag, zu prüfen, ob im ausreichenden Maße Frauen für die Besetzung der Gremien zur Verfügung stehen und erforderlichenfalls zu erklären, dass die Suche nach geeigneten Kandidatinnen erfolglos war. Dies ist bisher nicht geschehen.

Sofern mir von allen im Kreistag vertretenen Fraktionen eine solche Erklärung vorgelegt werden würde, könnte damit das Vorliegen eines atypischen Falles begründet werden, mit der Folge, dass der Widerspruch zurückgenommen werden könnte.

Mit freundlichen Grüßen

Tim Albrecht

1. stellvertretender Landrat

1. No